

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Die Weihnachtsfeier

Vom einen sehnsüchtig erwartet, vom anderen lieber gemieden, werden auch in diesem Jahr wieder betriebliche Weihnachtsfeiern stattfinden. Ob eine solche überhaupt und wie sie ausgerichtet wird, liegt jedoch allein im Ermessen der Unternehmensleitung. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Ebenso wenig besteht andererseits eine Pflicht zur Teilnahme. Was jedoch, wenn sich während oder nach der Feier ein Unfall ereignet? Grundsätzlich besteht auch hier der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich auch tatsächlich um eine betriebliche Feier handelt. Dies hängt davon ab, ob die gesamte Belegschaft zur Feier geladen wurde. Nur dann dient diese nämlich „der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander“. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Feier am Ort der Betriebsstätte stattfindet.

Wird die Weihnachtsfeier dann offiziell von der Unternehmensleitung für beendet erklärt, endet auch der Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn sie im privaten Rahmen weitergeführt oder gänzlich privat, allein unter Kollegen abgehalten wird. An- und Abfahrten zur betrieblichen Weihnachtsfeier sind aber – ebenso wie Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten - im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Vorsicht ist jedoch bei überhöhtem Alkoholgenuss geboten. Ereignet sich während der Feier nämlich ein Unfall im alkoholisierten Zustand, muss die Unfallversicherung nur dann leisten, wenn der Unfall auch im nüchternen Zustand hätte geschehen können.

Zuletzt noch ein paar Worte zur bekanntermaßen mit zunehmendem Alkoholgenuss steigenden „Wahrheitsliebe“. Grobe Beleidigungen von Vorgesetzten und Arbeitskollegen bei der Weihnachtsfeier können im schlechtesten Fall eine außerordentliche Kündigung zur Folge haben, auch wenn sie im alkoholisierten Zustand geäußert werden. Zudem tragen sie nicht notwendiger Weise zur Verbesserung des Betriebsklimas bei. Kommentare zur Rede des Chefs dürften allerdings im Rahmen der Meinungsfreiheit und als Anregung für die Ansprache im nächsten Jahr gestattet sein....

In diesem Sinne:

Allen Lesern und Mandanten eine besinnliche Vorweihnachtszeit und eine schöne Weihnachtsfeier ohne Zwischenfälle...

Hinweis: Zum nach wie vor aktuellen Thema: "Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung" halte ich am 12.01.2016 um 19.00 Uhr im Staatlichen Gymnasium „Friedrich - Schiller“ Bleicherode einen Vortrag. Anmeldungen hierzu sind über die VHS- Nordhausen möglich. Ansprechpartner ist Herr Weinreich, Tel. 036338- 62589. Anmeldeschluss ist der 28.12.2015 !!!

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin